

Wenn Museumobjekte gefährlich werden

Maßnahmen der präventiven Konservierung sollen Objekte schützen und dürfen Mitarbeitern nicht schaden. Daher wird Arbeitsschutz in Museen immer wichtiger.

Elise Spiegel, Boaz Paz, Wigbert Maraun

In den vergangenen Jahrzehnten wurden zum Erhalt und Schutz von Sammlungsobjekten auch gesundheits- und materialgefährdende Substanzen eingesetzt. Die verwendeten Wirkstoffe – vor allem die Biozid-Wirkstoffe zur Vermeidung von Schädlingsfraß sowie Pilz- und Schimmelbefall – führen bis heute zu einer hohen Schadstoffbelastung auf den Oberflächen der Sammlungsobjekte. In Abhängigkeit von der Flüchtigkeit der Substanzen befinden sich diese auch im Staub und in der Raumluft.

Museumsmitarbeiter werden daher immer wieder mit der Frage der Belastung von Objekten und Innenräumen konfrontiert. Die präventiven Maßnahmen zum Erhalt des Kulturgutes mittels insektizider und fungizider Chemieprodukte stellen ein ernstzunehmendes Gefährdungspotential für die Museumsbeschäftigten dar, insbesondere wenn ein direkter Kontakt mit dem belasteten Kulturgut erfolgt. Damit werden einzigartige Kunstwerke zu einer Gefahrenquelle für Mensch und Umwelt.

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist hier ein dringender Handlungsbedarf gegeben. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber zu ermitteln, in welcher Form seine Mitarbeiter durch ihre Tätigkeiten gefährdet und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Im Rahmen einer ganzheitlichen

Schadstoffberatung wird die Schadstoffexposition am Arbeitsplatz unter Berücksichtigung der Schadstoffkonzentration und der jeweiligen Tätigkeiten beurteilt.

Dank eines voranschreitenden Bewusstseins für den Arbeitsschutz im musealen Bereich beschäftigen sich auch Verantwortliche und Entscheidungsträger immer häufiger mit folgenden Fragen: Wie sind kontaminierte Museumobjekte und Arbeitsbereiche in Museen, Depots, Archiven und Bibliotheken zu bewerten? Welche gesetzlichen Regelungen gelten? Welche Konsequenzen hat dieses für den Umgang mit den kontaminierten Objekten?

Rechtskreise

Relevant für Museen sind das Arbeitsstättenrecht und das Gefahrstoffrecht. Das Arbeitsstättenrecht spricht dem Mitarbeiter eine gesundheitlich zuträgliche Atemluft am Arbeitsplatz zu und geht hierbei von einem unbeabsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen aus, wobei für die qualitative Bewertung „Innenraumwerte“ (Innenraumrichtwerte, Orientierungswerte) herangezogen werden.¹ Für den beabsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen gelten hingegen die Arbeitsplatzgrenzwerte, wobei rechtsformal alle Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durch die Gefahrstoffverordnung geregelt werden.

In Museen, Depots, Archiven und Bibliotheken wird in der Regel nicht mit Gefahrstoffen gearbeitet, sondern mit Objekten, die mit Gefahrstoffen, z. B. Arsen oder Quecksilber, behandelt wurden und als kontaminiert bezeichnet werden. Die Exposition der betroffenen Personen erfolgt nicht nur über die Raumluft, sondern auch durch Kontakt mit den kontaminierten Oberflächen sowie sekundär belasteten Materialien und angereicherten Stäuben.

Ob der Umgang mit kontaminierten Objekten gemäß der Gefahrstoffverordnung einer Tätigkeit mit Gefahrstoffen gleichzusetzen ist oder ob der Arbeitsplatz im Museum im Sinne eines klassischen Innenraumarbeitsplatzes gemäß der Arbeitsstättenverordnung bewertet werden muss, war bislang nicht eindeutig geklärt. Die Schwierigkeit bei der Beurteilung der vorliegenden Arbeitsbedingungen lag in der Abgrenzung zwischen Gefahrstoffrecht und Arbeitsstättenrecht.

Neu ist, dass Tätigkeiten mit kontaminierten Objekten gefahrstoffrechtlich relevant sind, sie werden bei der Beurteilung der Arbeitsplatzbedingungen denjenigen Tätigkeiten gleichgestellt, bei denen ein Umgang mit Gefahrstoffen erfolgt.

Laut der Gefahrstoffverordnung ist eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen jede Arbeit mit Stoffen, Gemischen (Zu-



Foto: Elise Spiegel

Kontaminierte Objekte einer Privatsammlung

bereitungen) oder Erzeugnissen, einschließlich Herstellung, Mischung, Ge- und Verbrauch, Lagerung, Aufbewahrung, Be- und Verarbeitung, Ab- und Umfüllung, Entfernung, Entsorgung und Vernichtung. Zu den Tätigkeiten zählen auch das innerbetriebliche Befördern sowie Bedien- und Überwachungsarbeiten. Mit Gefahrstoffen behandelte Museumsobjekte werden nun, laut schriftlicher Mitteilung² von Robert Kellner (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, DGUV), gefahrstoffrechtlich als Erzeugnisse angesehen.

Konsequenzen

Eine verbindliche Zuordnung der geltenden Rechtskreise (Arbeitsstättenrecht/Gefahrstoffrecht) erfolgt durch eine individuelle Beurteilung, bei der die Tätigkeiten genau definiert werden. Die Fotodokumentation von Objekten dient als Beispiel: Das reine Fotografieren von Objekten in den Schauräumen ist laut DGUV keine Tätigkeit im Sinne der Gefahrstoffverordnung. Werden die Objekte im Rahmen der Fotodokumentation aber bewegt, angefasst oder aufbereitet, so liegt eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen vor.

Dieses hat weitreichende Folgen, denn es gelten die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, die dem Arbeitgeber die Durchführung einer Gefähr-

dungsbeurteilung sowie die Festlegung von Schutzmaßnahmen auferlegen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber bei Tätigkeiten mit ausgewählten Gefahrstoffen angehalten, eine Pflichtvorsorge für seine Mitarbeiter zu veranlassen.³

Wozu Gefährdungsbeurteilungen?

Gefährdungsbeurteilungen dienen der Einhaltung des Arbeitsschutzes der Beschäftigten und sind gemäß Arbeitsschutzgesetz vorgeschrieben.

Nur über eine Analyse der Arbeitsplatzsituation unter Berücksichtigung des Tätigkeitsprofils der Mitarbeiter (Restauratoren, wissenschaftliches Personal, Wachpersonal, Reinigungskräfte, Betriebsdienst) und der Aufenthaltsdauer der exponierten Personen in den betroffenen Räumlichkeiten kann eine Gefährdungsbeurteilung mit definierten Gefährdungsmerkmalen erfolgen. Diese bildet die Grundlage für die Ableitung von Schutzmaßnahmen.

Museen, Depots, Archive und Bibliotheken stellen bei der Gefährdungsbeurteilung und der Schutzmaßnahmenermittlung eine besondere Herausforderung dar, denn die Schutzmaßnahmen sollen nicht nur der Gesundheit der Mitarbeiter dienen, sondern auch der Erhaltung der Objekte, im Sinne präventiver Konservierungsstrategien.

Um einen optimierten Personen- und Objektschutz gewährleisten zu können, bedarf es eines ganzheitlichen Beratungsansatzes. So lassen sich Arbeits- und Objektschutz zu einer Win-win-Situation im musealen Bereich vereinen.

Dr. Elise Spiegel ist Geschäftsführerin von Care for Art; e.spiegel@care-for-art.de.

Dr. Boaz Paz ist Geschäftsführer der Paz Laboratorien für Archäometrie; info@paz-lab.de.

Dr. Wigbert Maraun ist Geschäftsführer des ARGUK Umweltlabor; info@arguk.de.

Sie kooperieren im Verbund Museumsschadstoffe und erstellen für Museumseinrichtungen u. a. Konzepte zur Gefahrenbeurteilung und Schutzmaßnahmenermittlung.

1 Für Büroräume existieren jedoch keine eigenständigen Innenraum-Richtwerte. Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für den gewerblich-industriellen Bereich können für Büroräume nicht zugrunde gelegt werden, da es sich hierbei um die Überwachung bekanntermaßen freigesetzter Substanzen handelt.

2 Dr. Robert Kellner, schriftliche Mitteilung vom 16.12.2015. Er ist Vertreter im Koordinierungskreis Gefährliche Arbeitsstoffe (KOGAS) der DGUV.

3 Eine Pflichtvorsorge ist bei Tätigkeiten mit bestimmten Gefahrstoffen, die im Anhang Teil 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge aufgelistet sind, wie z. B. Arsen, Quecksilber oder CMR-Stoffen der Kategorie 2, zu veranlassen, (a) wenn eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und/oder (b) der Stoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann. Beides ist in der Regel bei Tätigkeiten im musealen Bereich der Fall.